

#### **4. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr**

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003 Schl.-H. Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 2011 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

##### **Artikel 1**

##### **§ 7 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Anlegeentgelt**

- 1) Das Anlegeentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
  - a) für Frachtschiffe 0,13 € je BRZ
  - b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung 0,013 € je BRZ
- 2) Für Fischereifahrzeuge werden je angefangenen Meter Schiffslänge ein Entgelt von 0,75 €/Tag ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- 3) Für Fischereifahrzeuge werden je angefangenen Meter Schiffslänge ein Entgelt von 30,00 €/Jahr ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- 4) Für Sportboote und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge werden je angefangenen Meter Bootslänge ein Entgelt von 1,75 €/Tag ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Nach einer Liegezeit von jeweils 6 Tagen wird ein Tag nicht berechnet. Für Boote ohne Besatzung wird der halbe Tarif berechnet.
- 5) Für Sportboote und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge werden je angefangenen Meter Bootslänge ein Entgelt von 60,00 €/Saison (01. April bis 31. Oktober) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- 6) Jahres- oder Saisonpauschalen für Fischereifahrzeuge nach Abs. 3 und Sportfahrzeuge sowie kleine, nicht vermessene Fahrzeuge nach Abs. 5 werden auf Antrag gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig.

##### **§ 9 Abs. 2 und 3 (Schiffsliegeentgelt) erhalten folgende Fassung:**

- 2) Das Entgelt beträgt für den Zeitraum von 14 Tagen 0,25 €/BRZ.
- 3) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die keinen gültigen Fahrerlaubnisschein besitzen und mindestens 120 Tage den Hafen Wyk auf Föhr nicht verlassen haben, beträgt das Liegeentgelt für den Zeitraum von 14 Tagen 0,50 € je BRZ.

##### **§ 10 erhält folgende Fassung:**

##### **Befreiung vom Schiffsliegeentgelt**

Fahrzeuge, für die eine Pauschale gem. § 7 Abs. 3 oder 5 gezahlt wurde, sind von der Entrichtung des Schiffsliegeentgelts befreit.

##### **§ 11 Abs. 2 (Kaientgelt) erhält folgende Fassung:**

- (2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für

1. Personen über 4 Jahre 0,10 EURO

2. Güter

a. Güter in der Frachtschiffahrt je angefangene 100 kg 0,08 EURO

b. Stückgüter auf Rollwagen in der Fährschiffahrt je angefangene 10 kg 0,07 EURO

**Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 2011

Stadt Wyk auf Föhr  
Der Bürgermeister

Heinz Lorenzen